

### 3 Mehrjähriger Gebührenbemessungszeitraum

Von einer mehrjährigen Gebührenkalkulation im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG ist auszugehen, wenn diese die ansatzfähigen Gesamtkosten wie auch die Bemessungseinheiten des gesamten Zeitraums, welcher sich auf mehrere Kalenderjahre und somit Haushaltsjahre erstreckt, berücksichtigt und dabei zu einem einheitlichen Gebührensatz für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum führt.

Vereinzelte ermitteln Kommunen auch bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisse für die einzelnen Jahre innerhalb des Bemessungszeitraums. Für den **Gebührenausgleich** nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind jedoch einzig die sich **am Ende eines Bemessungszeitraums** für diesen gesamten Zeitraum ergebenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen maßgebend. Die Vorschrift stellt nicht auf einzelne Jahresergebnisse, sondern auf das **gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum** ab (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Bei einer mehrjährigen Gebührenbemessung ergibt sich damit stets nur ein gebührenrechtliches Ergebnis; ein Ausgleich vorläufiger einzelner Jahresergebnisse ist gebührenrechtlich ausgeschlossen.

Den vorstehend erläuterten gebührenrechtlichen Regelungen stehen in der Kommunalen Doppik die Regelungen unter anderem zum Haushaltsausgleich und dem Periodisierungsgrundsatz gegenüber.